

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

L&S Balkon- und Terrassensysteme GmbH, 69254 Malsch.

Stand 1. Januar 2017

Bedingungen für Lieferungen und Leistungen gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Private Bauherren

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebote

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Fernschriftlich oder telefonisch erteilte Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Auftraggebers an. Die Auftragserteilung ist für den Kunden bindend, für uns erst dann, wenn der Auftrag von uns schriftlich als von uns angenommen, bestätigt oder ohne vorherige Bestätigung unmittelbar ausgeführt wird.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht ausdrücklich als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Sofern ein Auftrag auch mit technischen Daten bestätigt wird, sind diese für die Fertigung maßgebend. Erfolgt auf unsere Auftragsbestätigung nicht unverzüglich Widerspruch, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen. Rechnung, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Auch sonstige Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen bzw. Abbestellungen können nach Fertigungsbeginn nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Im Falle der Nichterfüllbarkeit der Leistung behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vor; der Besteller wird darüber unverzüglich informiert, eine eventuelle Gegenleistung unverzüglich erstattet.

§ 3 Material

1. Materialstöße sind aus Verschnitt technischen Gründen immer vorgesehen. Schnittkanten sind grundsätzlich nicht beschichtet und sind für eine Nachbehandlung nicht vorgesehen.

2. Gültige Statiken für unsere Systeme sind anzufordern, sollten diese nicht mitgeliefert worden sein. Statiken sind kostenpflichtig. Diese verlieren jedoch ihre Gültigkeit, sofern nicht nach diesen gebaut wird. Die Firma L&S schließt in diesen Fällen jegliche Haftung aus.

3. Mengenvorschläge zur Materiallieferung, die anhand von Angaben des Bestellers zu einem Projekt von uns erstellt werden, sind unverbindlich und vom Besteller zu prüfen. Für später festgestellte Abweichungen zu tatsächlich benötigten Materialmengen schließen wir jegliche Haftung aus.

4. Materiallieferungen erfolgen stets in Lagerlängen (3m bzw. 6m) in ausreichender Menge. Ausgenommen hiervon sind Sonderanfertigungen in Sonderlängen und Sonderfarben (Standard ist RAL 9016).

5. Die Rücknahme von Material kann nur erfolgen, sofern dieses unbeschädigt ist und in unverschnittener Lagerlänge zurückgegeben wird. Ausgenommen hiervon sind Sonderanfertigungen und Sonderfarben (alle Farben außer RAL 9016, verkehrsweiß).

§ 4 Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" und ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
2. Sofern wir Verpflichtungen zur Änderung oder Anpassung von Liefergegenständen oder Herstellungsverfahren in qualitativer, technischer oder preislicher Hinsicht übernommen haben, wird eine Amortisation durch das Liefergeschäft oder eine sonst angemessene Vergütung dieser unserer Leistung vorgesehen, § 632 BGB.
3. Unsere Rechnungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung nichts anderes ergibt, wie folgt zu begleichen: Für Material incl. Montage: 70% bei Auftragserteilung, 15% vor/bei Lieferung, 15 % nach Beendigung der Montagen. Für Materiallieferungen sind 70 % bei Auftragserteilung zu zahlen, 30 % bei Versandbereitschaft. Ausgenommen hiervon sind Aufträge, bei denen wir als Generalunternehmer auftreten. Sonderanfertigungen nach Maß sind zu 100% bei Auftragserteilung zu bezahlen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet und zwar gemäß § 367 BGB, zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und sodann erst auf die Hauptforderung. Eine andere Form der Abrechnung gilt hiermit als abgelehnt.
4. Schecks werden unter dem üblichen Vorbehalt definitiver Gutschriften angenommen. Die Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn wir über das Geld verfügen können. Sonstige Zahlungsarten bedürfen vorheriger ausdrücklicher Vereinbarungen. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller.
5. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Davon nicht berührt wird unser grundsätzliches Recht auf die Unsicherheitseinrede für den Fall, dass nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers unser Gegenleistungsanspruch gefährdet wird. Weiterhin sind wir befugt, bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen einzubehalten, bis alle offenen Posten bezahlt sind. Dies betrifft Zinsen, Kosten und Hauptforderung.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Bei Lieferungen, die gemäß Vereinbarungen oder aus der Natur der Sache in Teillieferungen erfolgen, sind wir, sofern mehr als zwei Teillieferungen erfolgen, berechtigt, für jede Teillieferung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

2. Angaben von Lieferzeiten sind annähernd und erfolgen unter den üblichen Vorbehalten. Sie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden und rechnen erst ab Eingang der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Einzelheiten bzw. Abklärungen aller technischer Fragen. Bei Verzögerung von Materiallieferungen seitens der Presswerke behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Lieferzeit vor. Die hieraus resultierende Zeitspanne berechtigt den Besteller nicht, uns in Lieferverzug zu setzen. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Lager maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet oder abgeholt werden kann.

3. Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können (etwa: Krieg, Streik, Aussperrung, Feuer, Mangel an Rohstoffen und alle Fälle höherer Gewalt und sonstige unverschuldete Umstände) - suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störungen und dem Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

4. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Solange allerdings der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

5. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Besteller kein Interesse. Dies ist jedoch durch den Besteller schon bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

6. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte nach § 6 und 7 entgegenzunehmen.

7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 6 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Mangels gegenteiliger Weisung bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer. Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich der Versandart und der Versandwege Wünsche und Interesse des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung - gehen zu

Lasten des Bestellers. Wir übernehmen keine Gewähr für billigsten Versand. In jedem Fall geht die Gefahr mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Sofern der Besteller dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; insoweit anfallende Kosten trägt der Besteller.

2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 7 Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Änderungen der Konstruktion oder Ausführungen, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

8. Im Übrigen sind wir im Allgemeinen bemüht, den Qualitätsstandard der von uns gelieferten Ware auf einem möglichst hohen Niveau zu halten. Dabei ist zu beachten, dass Maßangaben unsererseits branchenübliche Näherungswerte sind und im Rahmen des gewählten Fertigungsverfahrens übliche Toleranzen keinen Mangel darstellen. Insoweit wird auf die üblichen Bezugsnormen nach DIN verwiesen.

9. Bei Sonderanfertigungen stellen aus Angaben des Bestellers bedingte Abweichungen vom Stand der Technik sowie aus Handarbeit bedingte Toleranzen kein Mangel dar.

10. Insbesondere gilt, dass falls auf Wunsch des Bestellers vom Stand der Technik abgewichen wird, insoweit keine Gewährleistung erfolgt.

11. Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B VOB für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist, hier gilt die dort genannte, bzw. vereinbarte Gewährleistungsfrist.

12. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

13. Der Käufer hat gelieferte Waren - soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

14. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

15. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise unserer Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische und sonstige Einwirkung. Die Gewähr erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehler oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

16. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 1 Jahr. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung von Liefergegenständen wird um die Dauer der durch die Nachbesserung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

17. Musterstücke gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Abweichungen der Herstellungsart sind nicht zu beanstanden. Kleinere Abweichungen auch bezüglich der Farbe dürfen nicht beanstandet werden.

18. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

19. Unsere Gewährleistung von 12 Jahren bezieht sich immer nur auf die Materialien, die wir selbst herstellen, bzw. herstellen lassen. Dies sind im Einzelnen: Aluminiumprofile, Abdichtungsfolie. Zusatzprodukte wie Fliesen, WPC, oder sonstige Bodenbeläge sind von der Garantie ausgeschlossen.

20. Die Garantie tritt erst dann in Kraft, wenn die Bauabnahme unterschrieben ist vom Kunden. Diese hat zu erfolgen spätestens 3 Tage nach Baufertigstellung. Baufertigstellung ist auch Garantiebeginn.

21. Die Garantie tritt erst dann in Kraft, wenn alle Rechnungen komplett bezahlt sind. Garantiebeginn ist immer das Datum der Baufertigstellung.

§ 8 Allgemeine Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Unsere Haftung ist der Höhe nach auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss des entgangenen Gewinns beschränkt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Schlusssaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld durch Wechsel vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Weiterverkauf und Schutzrechte, Informationspflicht und Sonstiges

1. Die von uns gelieferten Waren dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nur in dem Land verkauft werden, für das sie bestellt wurden. Im Falle eines Verstoßes steht uns neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch das Recht zu, die laufenden Aufträge zu streichen.

2. Bei der Verwendung der gelieferten Waren sind Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass wir selbst Schutzrechte an dem gelieferten Gegenstand haben, sind diese auch bei künftigen Bestellungen bei Dritten zu beachten.

3. Wird der Vertrag durch den Besteller vorzeitig beendet, sind wir für etwaige Vorlieferungen zu entschädigen, soweit wir auf den Fortbestand des Vertrages vertrauen durften.

4. Die Vertragspartner werden sich wechselseitig, laufend und möglichst umgehend informieren, insbesondere über Zahlungs- und Entscheidungsabläufe. Unerwartete Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Materiallieferungen und Montage

Für Material und Montage gelten unsere allgemeinen Montagebestimmungen.

1. Stöße von Plattenmaterial oder von Profilen sind prinzipiell vorgesehen aus Gründen von Verschnitt - Optimierung und stellen keinen Mangel dar.
2. Die Vernietung von Profilen erfolgt mit Alu-Niro Nieten und werden nicht extra mit Farbe versehen. Die Nietköpfe sind blank, natur belassen.
3. Farbkratzer können während der Montage immer mal wieder entstehen. Diese Stellen können mit Acryllack ausgebessert werden und stellen keinen Mangel dar.
4. Leichte Dellen, die produktionsbedingt entstehen können sind bei der Bauabnahme gem. VBO aus einer Entfernung von 5 Metern zu begutachten. Ist die Delle nicht deutlich zu sehen, ist dies kein Mangel.
5. Dübel- und Schraubenköpfe erhalten keine Plastikabdeckungen. Sie bleiben im Naturfarbton zu sehen.
6. Kratzer in Plattenmaterial sowie in Aluminiumprofilen sind mit einem Farbstift auszubessern und stellen keinen Mangel dar.
7. Lochblech in Beschichtungsqualität können leichte bis deutliche Kratzer enthalten. Dies ist produktionsbedingt. Lochbleche, die in Beschichtungsqualität eingesetzt werden, stellen bei Kratzern keine Mängel dar. Rost entsteht nicht.
8. Pfosteneinteilungen obliegen immer der Firma L&S gem. Statik.
9. Bei dem Einsatz von Glas verzögert sich eine Baustelle um bis zu 4 - 6 Wochen gegenüber anderen Materialien. Glas kann erst nach der Montage der Unterkonstruktion ausgemessen und bestellt werden. Sollte eine Bestellung vorab ausdrücklich gewünscht sein, so können die Abstände von Glasscheibe zu Glasscheibe deutlich variieren.
10. Die Geländerhöhe kann bei der Montage variiert werden. Dies bedeutet, wenn z. B. bei einer Geländerhöhe von mindestens 900 mm das Geländer höher werden darf auf

z. B. 950 mm. Wandseitig sind die Geländer immer am Niedrigsten. Das hat mit dem Gefälle des Balkons zu tun und stellt keinen Mangel dar. Geländerhöhen, die größer sind als in der Bauordnung vorgegeben, stellen prinzipiell keinen Mangel dar.

11. Es dürfen keine verzinkte Schrauben in das Aluminium vom Mieter oder Eigentümer in das Aluminiumgeländer oder in den Balkon eingeschraubt werden. Es dürfen nur Niete aus Alu-Niro oder komplett aus Edelstahl verwendet werden. (Rostgefahr). **Bei Nichtbeachtung erlischt die Gewährleistung.**
12. Es dürfen nur Blumenkastenhalter aus Aluminium verwendet werden. Bei der Verwendung von Blumenkastenhalter aus Stahl, kann bei Rostbildung auch das Aluminium angegriffen werden. (Kontaktkorrosion). **Bei Nichtbeachtung erlischt die Gewährleistung.**
13. Bei der Verwendung von Betonwerksteinplatten können bei den Platten leichte Abplatzungen an der Kante vorkommen. Dies stellt keinen Mangel dar. Farbunterschiede von Bildern zum Originalstein sind immer vorhanden. Sollte ein Farbton oder eine Farbnuance gewünscht werden, ist immer eine Originalbemusterung vorzunehmen. Abweichungen können auch produktionsbedingt vorhanden sein. Dies stellt keinen Mangel dar.
14. Maßtoleranzen sind vollkommen normal am Bau, denn an Bauten muss an die vorhandene Bausubstanz angeglichen werden so gut es geht, bzw. wenn Teile produziert werden kann nicht jeder Zentimeter berücksichtigt werden.
15. Schnittkanten sind immer unbehandelt und bleiben im Naturzustand.
16. Bohrlöcher für Niete oder Schrauben bleiben im Naturzustand. Keine Farbe.
17. Gewährleistung auf die Farbechtheit der Pulverbeschichtung kann nur gewährt werden, wenn nachweislich der Balkon oder Geländer 2 x im Jahr mit einer Spülmittellösung sauber abgewaschen wird. Wenn dies nicht geschieht, können sich die sogenannten Wasserschlieren durch die UV- Strahlung einbrennen. Ein Protokoll ist zu erstellen.
18. Farbunterschiede können von Stangenprofilen zu Blechen oder Gussteilen unterschiedlich sein. Dies liegt an der Struktur der Oberfläche und stellt keinen Mangel dar.
19. Abplatzungen von Beton oder Putz beim Bohren an der Bausubstanz ist kein Mangel und muss nicht von der Firma L&S behoben werden.
20. Es wird nur ausgeführt, was im Bauvertrag, bzw. Angebot beschrieben ist. Weitere zusätzliche Arbeiten können jedoch angeboten werden.
21. Knackgeräusche, die entstehen haben meist als Ursache Plastikmöbel, die auf den Balkonen stehen. Wir empfehlen Balkon- oder Gartenmöbel aus Holz oder aus Metall.
22. Die Garantie bezieht sich auf das Aluminium, Beschichtung und Befestigungsmaterialien. Garantien auf Betonwerksteinplatten, Feinsteinzeug, Holzbeläge und Platten (Trespa, Resopal, Max, Krono, etc.) können nicht gegeben werden, da wir auf die Fertigung dieser Materialien keinen Einfluss haben.
23. Abrechnung erfolgt wie im Vertrag beschrieben, Abschläge bei Aufträgen über 30.000.- sind innerhalb 3 Tagen zu zahlen. Werden die Auszahlungen nicht pünktlich sein, ist die Fa. L&S berechtigt, die Arbeiten vorübergehend einzustellen. Sollten sich dadurch die Gerüststandzeiten verlängern, trägt der AG die Kosten.
24. Wird auf die hausinterne Gewährleistung von 12 Jahren verzichtet, so gilt automatisch die Gewährleistung gem. BGB von 5 Jahren.
25. **Bei Geländer oder Balkonarbeiten wo Absturzgefahr besteht:**
Bei allen Objekten müssen die Balkontüren so gesichert werden, dass keine Personen die Balkone betreten können. Die Sicherungsmaßnahmen werden immer separat berechnet. Gerüststandzeiten können durch

- schlechtes Wetter, Mitbenutzung von Fremdgewerken, etc. länger als geplant sein. Die Mehrkosten sind vom AG zu übernehmen.
26. Bei Objekten muss ein Containerstellplatz für Material und evtl. Schutt und ein Stellplatz für eine Unterkunft gestellt werden. (Wohnwagen). Auch sind genügend Parkfläche für die Montagefahrzeuge bereitzustellen. Evtl. sind Straßenabsperungen von Parkfläche vorzunehmen. Bei Kranarbeiten müssen evtl. Straßen gesperrt werden.
 27. Werden in den Abfallcontainern andere Arten von Müll entsorgt, so wird der Müll verunreinigt. Höhere Kosten bei der Entsorgung fallen dadurch an. Die Kosten übernimmt der AG. Übernimmt der AG die Kosten nicht, so ist die Firma L&S berechtigt, den Müll auszusortieren und auf der Fläche des Geländes des AG's abzulegen.
 28. Schäden die im Laufe der Arbeitszeiten entstehen an z.B. der Rasenfläche oder Begrenzungssteinen sind normal. Die Firma L&S kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.
 29. Die zeitliche Planung richtet sich nach den Gegebenheiten und der Witterung. Die Ausführungsplanung kann von der Firma L&S koordiniert werden.
 30. Die Bauabnahme muss sofort nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden. Soll eine Bauabnahme später durchgeführt werden, ist dies nicht möglich, da dann automatisch die Bauabnahme durch in Gebrauch nehmen erfolgt ist.
 31. Ohne unterschriebene Bauabnahme erhalten Sie keine Garantie.
 32. Ohne Zahlung der kompletten Rechnung erhalten Sie keine Garantie.
 33. Fundamente werden in unseren Angeboten immer mit 80 cm Tiefe kalkuliert und angeboten. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass 90% aller Fundamente mit 80 cm Tiefe ausreichend sind. In besonderen Fällen können Fundamente auch mal bis zu einer Tiefe von 4 m oder tiefer gehen. An manchen Objekten wird ein Bodengutachten hinzugezogen. Der Gutachter empfiehlt dann die Tiefe des Fundaments. Sollte das Fundament tiefer ausgeführt werden, als angeboten, ist die Fa. L&S berechtigt, einen Nachtrag zu stellen. Der Nachtrag wird in Form eines Angebots erstellt. Nachträge sind nach Auftragserteilung und/oder Ausführung sofort zur Zahlung fällig.
 34. Bei Arbeiten ab 2 m Höhe ist prinzipiell ein Gerüst zu stellen. Arbeiten ohne Gerüst ist nicht zulässig. (Ausnahme man kann von innen arbeiten und ein Geländer ist an dem Balkon angebracht. Somit besteht keine Absturzgefahr.
 35. Platteneinteilung für das Feinsteinzeug ist gem. unserem separaten Formblatt auszuwählen. Wird nichts ausgewählt, wird immer links begonnen mit ganzen Platten. Auf der rechten Seite können die Platten dann kürzer sein. Ebenso werden die Platten von vorne begonnen und können an der Hauswand kleiner sein.
 36. Der Wandabschluss muss gem. den Dachdecker - Richtlinien 15 cm hoch sein.
 37. Wenn der Bereich an den Türen nicht überdacht ist, muss ein Gitterrost im Bereich der Türen angebracht werden.
 38. Ist der Eingang von der Tür zum Wohnraum fast ebenerdig, muss zusätzlich eine Überdachung angebracht werden. (Allgemeine Regel der Bautechnik).
 39. Es darf in die Abdichtung keine Schrauben jeglicher Art angebracht werden. Häufig wird eine Überdachung oder ein Sicht- oder Windschutz nachträglich montiert. Dies ist nicht zulässig. **Bei Nichtbeachtung erlischt die Gewährleistung auf die Abdichtung.**
 40. Die Maßhaltigkeit mit exakten Fugen kann nur bei rektifizierten Plattenmaterial gewährleistet werden.
 41. Schnittkanten sind immer unbehandelt und bleiben im Naturzustand.
 42. Bohrlöcher bei Platten bleiben im Naturzustand.
 43. Abrechnung erfolgt nach Aufmaß. Ausnahme: Pauschalauftträge. (Bei Pauschalauftträgen wird nur ein tatsächlich nachbeauftragter Auftrag nachberechnet).
 44. Mängel oder Unklarheiten die dem Bauherrn während der Montage auffallen, **sind sofort zu melden**, damit diese sofort behoben werden können.
 45. Alle Nebenabreden sind nicht mit den Monteuren zu besprechen. Es muss immer der zuständige Bauleiter von der Firma L&S konsultiert werden.
 46. Wird eine Abschlagsrechnung nicht pünktlich gezahlt, erfolgen alle Leistungen die noch ausstehen, per Vorauskasse.
 47. Sollten zusätzliche Arbeiten während der Bauphase nötig sein, die jedoch nicht angeboten waren, so ist die Firma L&S berechtigt, ein Nachtragsangebot zu schreiben. Alle Aufträge werden korrekt nach Angebot abgewickelt. Aufträge können jederzeit erweitert werden. Es können durch die Firma L&S nur Aufträge angenommen werden, zu denen wir auch qualifiziert sind. Arbeiten von Fremdgewerken können von der Fa. L&S nicht angenommen werden.
 48. Explizit muss nochmals auf die Toleranzen am Bau hingewiesen werden. Hauswände sind in der Regel nicht exakt gerade. Wir können nur unsere Produkte nur gerade einbauen. Toleranzen sind zu akzeptieren und stellen keinen Mangel dar.
 49. Alle Änderungen oder Wünsche sind schriftlich anzuzeigen. Alle Änderungen sind schriftlich mit Unterschrift von AG und AN zu dokumentieren.
 50. Kosten für Bodengutachten und Prüfstatiker sind insofern notwendig vom AG zu übernehmen. Der AN ist berechtigt, einen Nachtrag zu stellen in Form eines Angebots. Der Zusatzauftrag muss separat beauftragt werden. Die Kosten sind im Voraus/sofort nach Beendigung der Leistung zu zahlen.
 51. Regenrinnen sind immer in der Farbe RAL 7011
 52. Fallrohre sind immer aus HAT – Rohr grau

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Malsch
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Malsch
3. Die Parteien vereinbaren für das Zustandekommen dieses Vertrages und die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, die ausschließliche Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird der übrige Inhalt der Bedingungen davon nicht berührt.

Malsch, 01. Januar 2017